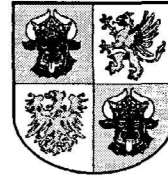


Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Open Knowledge Foundation e.V.
Arne Semsrott
Singerstraße 109

10179 Berlin

Bearbeiter:

Telefon: +49 385 588-2409

Telefax: +49 385 588482-2409

E-Mail: [REDACTED]
@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: II 400-201-00000-2019/012-009

Datum: Schwerin, 26.08.2019

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) vom 09.05.2019 – Herausgabe sämtlicher Informationen in Bezug auf das Fusion Festival 2019

Sehr geehrter Herr Semsrott,

zu Ihrem o.g. Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) ergeht folgender

Bescheid:

- Der Antrag wird hinsichtlich der Herausgabe
 - von Schreiben von Privatpersonen mit thematischem Bezug
 - der dazugehörigen Leitungsvorlage
 - der entsprechenden Antwortschreiben sowie
 - eines Einsatzverlaufsberichtes mit thematischem Bezugteilweise genehmigt.
- Der Antrag wird abgelehnt soweit schutzwürdige Belange, wie der Schutz personenbezogener Daten, oder andere Ablehnungsgründe nach IFG M-V einer Herausgabe entgegenstehen.
- Für die teilweise Genehmigung werden Gebühren in Höhe von **52,20 Euro** zahlbar bis **20.09.2019** auf das Konto der Landeszentralkasse M-V bei der **BBk Rostock**
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
BIC: MARKDEF1130
unter Angabe des **Kassenzeichens 2001190018964**, erhoben.

I. Begründung:

Mit Schreiben vom 09.05.2019 beantragten Sie die Herausgabe sämtlicher Informationen, die dem Ministerium in Bezug auf das Fusion-Festival 2019 vorliegen, darunter Planungen, interner Schriftverkehr und Vermerke.

Mit E-Mail vom 22.05.2019 wurde Ihnen angekündigt, dass mit Ihrem Antrag eine Beteiligung Dritter im Sinne von § 9 IFG M-V verbunden ist und Ihnen eine erste Kostenschätzung auf Basis der ersten Sichtung der vorhandenen Informationen übermittelt. Diese wurde nach weiterer Durchsicht der Unterlagen mit E-Mail vom 11.07.2019 korrigiert.

Da Sie Ihren Antrag aufrechterhielten wurden die vorhandenen Unterlagen nach Beendigung der Drittbeteiligung einer detaillierten Prüfung unterzogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Mehrzahl der vorhandenen Unterlagen Informationen zur polizeilichen und ordnungsbehördlichen Einsatzvor- und -nachbereitung darstellen. Die Herausgabe dieser Dokumente ist nach § 5 Nummer 4 IFG M-V ausgeschlossen, da sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden würde. Es ist davon auszugehen, dass die dort getroffenen Anweisungen auch in ähnlich gelagerten Situationen (z.B. bei anderen Festivals) angeordnet werden. Eine Offenbarung könnte Anhaltspunkte für Gegenmaßnahmen bieten. Das Sicherheitsinteresse überwiegt daher gegenüber dem Informationsinteresse.

Darüber hinaus liegt die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ritter der Fraktion die LINKE zum Thema „Fusion-Festival“ und die dazugehörige Antwort der Landesregierung (Drs. 7/3575) vor, die öffentlich über die Parlamentsdatenbank des Landtages M-V abrufbar ist und bezüglich der nach § 4 Absatz 4 IFG M-V daher kein Informationsanspruch besteht.

Des Weiteren liegen wissenschaftliche Arbeiten zum Thema vor, deren Herausgabe seitens der Urheber ausdrücklich widersprochen wurde und somit nach § 8 IFG M-V ausgeschlossen ist.

Auch konnte keine Herausgabe von Dokumenten erfolgen, die nach Abschluss des Vorgangs ersetzt beziehungsweise gelöscht wurden (vgl. § 2 Satz 2 IFG M-V, § 4 Absatz 2 IFG M-V).

Mangels Vorliegen von Ausschlussgründen waren die vorliegenden Schreiben von Privatpersonen, die dazugehörige Leitungsvorlage, die entsprechenden Antwortschreiben sowie ein Einsatzverlaufsbericht mit Fusion-Bezug unter Schwärzung personenbezogener Daten, der sie bereits im Rahmen Ihres Antrages zugestimmt haben, herauszugeben. Ebenfalls zu schwärzen waren hinsichtlich des Einsatzverlaufsberichtes außerdem dessen Abschnitte, die keinen thematischen Bezug zur Fusion 2019 aufwiesen sowie nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 IFG M-V Informationen, die einen strafverfolgungsrechtlichen Hintergrund haben und polizeitaktische Inhalte, deren Offenbarung nach § 5 Nr. 4 IFG M-V ausgeschlossen ist.

Die Übermittlung erfolgt nach § 9 Absatz 2 IFG M-V nachdem die Entscheidung über die Herausgabe der Informationen den beteiligten Dritten gegenüber bestandskräftig geworden ist.

II. Kosten

Nach § 13 Absatz 2 IFG M-V in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Informationskostenverordnung (IFGKoStVO M-V) und Tarifstelle 2.2 des Teils A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses können für die Herausgabe von Kopien bei besonderem und umfangreichen Verwaltungsaufwand,

insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind, Gebühren in Höhe von 5 bis 500 Euro erhoben werden.

Die erhobenen Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

	Anzahl der auf den Schutz öffentlicher oder privater Belange zu prüfenden Seiten :	17
x	zeitlicher Prüfaufwand je Seite	2 Minuten
≡	<u>Zeitaufwand Detailprüfung gesamt:</u>	<u>34 Minuten</u>
	Zeitaufwand Grundsatzprüfung je Dokument	2 Minuten
x	im Rahmen der Grundsatzprüfung zu prüfende Dokumente	10
≡	<u>Zeitaufwand Grundsatzprüfung gesamt</u>	<u>20 Minuten</u>
	<u>Zeitaufwand insgesamt</u>	<u>54 Minuten</u>
	Personalkostensatz pro Stunde gemäß Gebührenerlasses des Finanzministeriums 2018/2019 für eine/ Beschäftigte/n der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2.Einstiegsamt (bisher gehobener Dienst)	<u>58,00 Euro</u>

Gebühren insgesamt: 54 Minuten x 58,00 Euro/h = 52,20 Euro

Die Abweichung gegenüber dem mit E-Mail vom 11.07.2019 geschätzten Betrag berücksichtigt, dass nur bei einem kleinen Teil der Unterlagen eine detaillierte Prüfung jeder Seite des Dokumentes auf schutzwürdige Belange notwendig war. Zudem findet Beachtung, dass eine hohe Drittbetroffenheit und so eine Vielzahl von Stellungnahmen Dritter zur Beurteilung einschlägiger privater und öffentlicher Belange vorlag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Alexandrinenstraße 1, 19055 Schwerin einzulegen.

Daneben kann gemäß § 14 IFG M-V der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit-M-V (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin) angerufen werden. Die zuvor genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von einer Anrufung.

Sonstige Hinweise:

Bei einer Veröffentlichung des Bescheides sind die personenbezogenen Daten der Sachbearbeiter/-innen zu schwärzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

